

---

**TOP 15:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes**

Drucksache: 69/16

**I. Zum Inhalt**

Derzeit ist das Verwaltungsgebührenrecht des Bundes in weit über 200 Gesetzen und Verordnungen zersplittert geregelt, wengleich die Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes im August 2013 einen erheblichen Beitrag zur Modernisierung, Bereinigung und Vereinheitlichung des Gebührenrechts geleistet hat. In Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Bundes ist seinerzeit vorgesehen worden, dass die gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium des Innern am 14. August 2016 zugunsten einer bis dahin zu erlassenden "Besonderen Gebührenverordnung" des Bundesministeriums des Innern außer Kraft treten sollten.

Der ehemals avisierte Zeitpunkt für den Erlass der "Besonderen Gebührenverordnung" kann jedoch nicht eingehalten werden, weil vor ihrem Erlass weitere mit intensiven Abstimmungsprozessen verbundene Rechtsakte erforderlich sind. Beispielsweise soll die Gebührenerhebung der Bundespolizei ebenfalls in die "Besondere Gebührenverordnung" einbezogen werden, wofür zunächst die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden müsste. Außerdem soll für die "Besondere Gebührenverordnung" des Bundesministeriums des Innern eine Struktur und Ausrichtung erarbeitet werden, die als Leitbild und Modell für die Besonderen Gebührenverordnungen der übrigen Ressorts dienen soll.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll daher der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bisherigen Altregelungen auf den 1. Oktober 2019 verschoben werden, um für den Erlass der neuen Gebührenverordnung ausreichend Zeit einzuräumen.

Um den in der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vorgesehenen Zwei-Jahres-Abstand zwischen dem Fristende im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern sowie dem Fristende in den Zuständigkeitsbe-

reichen der übrigen Ressorts und der Länder zu wahren, soll als neuer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten der gebührenrechtlichen Bestimmungen in den Zuständigkeitsbereichen der übrigen Ressorts der 1. Oktober 2021 bestimmt werden. Mit dieser Verschiebung ist auch die Verschiebung des ebenfalls geregelten Außerkrafttretens der Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich der Länder vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verbunden.

## II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.